

Wahlausschreibung

für die Wahlen der Mitglieder zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten vom 15.11.2016 bis 17.11.2016

I. Allgemeines

Der Ablauf der gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Münster regelt sich nach der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 15.10.1997 in der Fassung vom 20.07.2009 und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten vom 27.05.2010.

II. Wahlzeiten und Wahlräume

Die gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten finden laut Beschluss des Studierendenparlaments vom 05.10.2016 in der Zeit vom 15.11.2016 bis 17.11.2016 in Münster und Steinfurt jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr in den nachfolgenden Wahlräumen statt. Für die eingeschriebenen Studierenden

des FB 01, 02, 03, 04, 11 und ITB	in Steinfurt, Stegerwaldstr. 39, Gebäude A, Mensa-Nebenraum
des FB 05, 07, 12 und IBL	in Münster, Leonardo Campus 10, vor der Bibliothek
des FB 06, 08 und 09	in Münster, Corrensstr. 25, im Erdgeschoss des Kerntreppenhauses
des FB 10	in Münster, Hüfferstr. 27, Flur vor der Bibliothek

III. Anzahl der Mitglieder im Studierendenparlament und in den Fachschaftsräten

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments ist gemäß § 5 Abs.1 der Satzung vom 09.11.2000 in der Fassung vom 23.06.2015 auf 17 festgesetzt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsräte bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung zu den Fachschaftsräten vom 27.05.2010 nach der Anzahl der jeweils immatrikulierten Studierenden am Fachbereich am 27. Tage vor der Wahl. Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20. Die Anzahl wird vom Wahlausschuss festgestellt und mit der Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.

IV. Darstellung des Wahlsystems für die Wahlen zum Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, statt.
- (2) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. JedeR WählerIn hat eine Stimme, die sie/er für eineN KandidatIn einer Wahlliste abgeben kann. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
- (3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im SP vermindert sich entsprechend.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren KandidatInnen einer Liste entscheidet der Wahlleiter durch Los. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen KandidatInnen. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (5) Listen können sich zur Wahl verbinden und als Listenverbindung antreten. Die Verteilung der Sitze der Listenverbindung ergibt sich aus § 3 Abs. 4 der Wahlordnung.

V. Darstellung des Wahlsystems für die Wahlen zu den Fachschaftsräten

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt werden EinzelkandidatInnen, ein späteres Nachrücken ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. JedeR WählerIn hat eine Stimme, die sie/er nur für eineN KandidatIn abgeben kann. Die Sitze werden auf die KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist.
- (3) Erhält einE KandidatIn keine Stimme gilt sie/er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren KandidatInnen entscheidet der Wahlleiter durch Los.

VI. Wahlordnung und WählerInnenverzeichnis

- (1) Die Wahlordnungen können beim Wahlleiter oder unter <http://www.hb.fh-muenster.de> eingesehen werden.
- (2) Alle Wahlberechtigten werden in einem WählerInnenverzeichnis aufgeführt. Dieses wird an den Vorlesungstagen 27.10. bis 31.10.2016 in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr im Büro des AstA, Robert-Koch-Str. 30 in Münster, zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlleiter gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnis Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Dem Einspruch sind die erforderlichen Beweise beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.
- (4) Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist sind Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnis nicht mehr zulässig.

VII. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 31.10.2016, 12.00 Uhr schriftlich bei den Mitgliedern des Wahlausschusses einzureichen. Ein Mitglied des Wahlausschusses sitzt vom 27.10. bis 31.10.2016 in der Zeit von jeweils 10.00 bis 14.00 Uhr im Büro des AstA der Fachhochschule Münster. Jede/r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung des/der Kandidaten/in einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. WahlbewerberInnen (KandidatInnen) können nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder WahlhelferInnen sein.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift, Fachbereichs- und Matrikelnummer der KandidatInnen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. EinE KandidatIn darf zu den SP-Wahlen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Den Wahlvorschlägen zu den SP-Wahlen soll zu entnehmen sein, welcher der/die UnterzeichnerIn zur Vertretung gegenüber dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlleiters berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die/derjenige UnterzeichnerIn als berechtigt, die/der an der ersten Stelle steht.
- (3) Wahlvorschläge, die den Anforderungen von Absatz 1 und 2 nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Beseitigung der Mängel sowie die Wiedereinreichung beim Wahlleiter hat bis spätestens zum 04.11.2016, 12.00 Uhr im AstA, Robert-Koch-Str. 30, zu erfolgen. Wahlvorschläge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht berichtigt sind und wieder eingereicht werden, sind ungültig.
- (4) Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann bis zum 07.11.2016, 12.00 Uhr schriftlich beim Wahlausschuss im AstA, Robert-Koch-Str. 30, eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingegangene Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss. Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 09.11.2016 in Münster und Steinfurt an dieser Stelle öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag für die SP-Wahlen mehrere KandidatInnen bzw. Kandidaten (eine Liste), so ist dem Wahlausschuss eine Listenbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Listensprecher der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

VIII. Wahlberechtigte und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die bis zum 19.10.2016 an der Fachhochschule Münster als ordentliche Studierende eingeschrieben sind.

IX. Ausübung des Wahlrechts

- (1) Der/die WählerIn darf nur mit den vom Wahlausschuss hergestellten amtlichen Stimmzetteln und Wahlbriefen wählen. Er/sie kann sein/ihr Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe nur in dem Wahlraum, der für seinen/ihren Fachbereich oder Studiengang eingerichtet wurde oder durch Briefwahl ausüben.
- (2) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie spätestens bis zum 31.10.2016 beim Wahlausschuss, c/o AstA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster eingegangen sind. Bei der Briefwahl hat der/die WählerIn dem Wahlleiter seinen/ihren Wahlschein und in einem besonderen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag bis spätestens zum 17.11.2016, 16.00 Uhr beim Wahlleiter, c/o AstA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster, eingegangen ist.
- (3) Bei der persönlichen Stimmabgabe hat der/die WählerIn seine/ihre Wahlberechtigung durch die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

X. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am 17.11.2016 ab 16.00 Uhr im FH-Gebäude Hüfferstiftung, Hüfferstr. 27, Raum D 01.01 (Keller) statt.

Münster, den 06.10.2016



(Winfried Hagenkötter)
(Wahlleiter)